

ARGE Nordrhein-Westfalen
 Rheinischer Fechter-Bund e.V.
 Westfälischer Fechter Bund e.V.
 Sportausschuss



Kampfrichterregelung:

Bei Ranglistenturnieren im Geltungsbereich der ARGE Nordrhein-Westfalen gilt nachfolgend folgende Kampfrichterregelung:

Ab 3 Athleten pro Verein und pro Wettkampftag	1 Pflichtkampfrichter
Ab 7 Athleten pro Verein und pro Wettkampftag	2 Pflichtkampfrichter
Ab 12 Athleten pro Verein und pro Wettkampftag	3 Pflichtkampfrichter

Maßgebend ist die Gesamtzahl aller wettbewerbsübergreifend tatsächlich erschienenen Athleten je Wettkampftag.

Die Pflichtkampfrichter haben verpflichtend zur Kampfrichterbesprechung zu erscheinen und der Turnierleitung den gesamten Wettkampftag zur Verfügung zu stehen. Abweichungen von der oben genannten Regelung sind nur zu Gunsten des teilnehmenden Vereins möglich.

Kampfrichterablöse:

Erscheint ein Verein oder erscheinen Fechter eines Vereins ohne ausreichende Pflichtkampfrichter, so sind folgende Ablösesummen zu entrichten:

Für den 1. Kampfrichter	100,- €
Für den 2. Kampfrichter	100,- €
Für den 3. Kampfrichter	100,- €

Die Ablöse wird in dem Moment fällig, in dem ein Verein ohne ausreichende Kampfrichter bei der Besprechung erscheint. Es liegt im Ermessen der Turnierleitung, die Ablöse entweder direkt von einem Vereinsvertreter vor Ort zu kassieren oder durch Inrechnungstellung nachträglich einzufordern. Ebenfalls wird die genannte Kampfrichterablöse fällig, soweit ein Kampfrichter ohne Genehmigung der Turnierleitung den Wettkampfort verlässt oder seinen Einsatz als Kampfrichter verweigert. Abweichungen von den oben genannten Beträgen sind wiederum zu Gunsten eines teilnehmenden Vereins möglich.

Kampfrichterversorgung – und Vergütung

Alle anwesenden Kampfrichter bekommen eine Aufwandsentschädigung. Diese kann durch Überweisung oder direkt vor Ort bezahlt werden.

Es müssen alle Kampfrichter angenommen werden, auch wenn diese zu viel gestellt werden.

Die Vergütung wird nach Landeslizenzstufen wie folgt gestaffelt:

M1 abgeschlossen	25,- €
D Lizenz oder höher	50,- €

Es ist zu beachten, dass Kampfrichter mit Modul 1 maximal die Altersklasse jurieren dürfen, der sie angehören und keine Finalgefechte leiten sollen.

Kampfrichter eines anderen Bundeslandes erhalten die Aufwandsentschädigung, wenn sie in einem deutschen Landesverband mindestens die D-Lizenz erworben haben, das Modul 1 muss in NRW abgelegt werden.

Ausländische Kampfrichter werden honoriert, wenn sie eine Qualifikation aus ihrem Heimatverband nachweisen können.

Voraussetzung für die Auszahlung ist pünktliches Erscheinen zur Besprechung und dass der Kampfrichter bis zum Turnierende zur Verfügung steht. Der Veranstalter kann (aber nicht: muss) eine anteilige Honorierung vornehmen, wenn der Kampfrichter an einem Turniertag mehrere Funktionen wahrnimmt (z.B. Fechter und Kampfrichter ist). Grundlage ist die vorherige Absprache mit dem Veranstalter.